

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 Punkt f) der Verfassung des Kantons Zenica-Doboj verabschiedet das Parlament des Kantons Zenica-Doboj auf der am 28.06.2016 abgehaltenen 29. Sitzung das:

GESETZ

ÜBER ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT¹

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **(Gegenstand des Gesetzes)**

- (1) Dieses Gesetz regelt den Gegenstand, die Grundsätze und Merkmale einer öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: ÖPP), die Modelle der ÖPP, die Genehmigung von ÖPP-Projekten und das Auswahlverfahren für private Partner, Rechte und Pflichten öffentlicher und privater Partner, die Aufsicht über die Umsetzung und andere Fragen von Bedeutung für eine öffentlich-private Partnerschaft im Zuständigkeitsbereich des Kantons Zenica-Doboj (im weiteren Text: Kanton) und der Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung (Stadt/Gemeinde, im weiteren Text: EKSV) im Kanton.
- (2) Auf Fragen, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, finden in Abhängigkeit von den öffentlichen Dienstleistungen, die Gegenstand der öffentlich-privaten Partnerschaft sind, Sondergesetze Anwendung.

Artikel 2 **(Grammatikalische Terminologie)**

Die grammatische Terminologie bei der Verwendung des männlichen und weiblichen Geschlechts für Fachbegriffe in diesem Gesetz schließt beide Geschlechter ein.

Artikel 3 **(Ziel des Gesetzes)**

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, einen klaren, nicht diskriminierenden und wirksamen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von ÖPP-Projekten zu setzen, mit welchem der Standard der öffentlichen Dienstleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantons und der EKSV aus dem Kanton durch die Beteiligung des privaten Sektors gefördert und zugleich die Bedingungen für das weitere wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung auf dem Gebiet des Kantons und der EKSV aus dem Kanton verbessert werden.

Artikel 4

¹ Nichtamtliche Übersetzung aus dem Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj Nr. 6/2016

(Grundbegriffe)

Einzelne Begriffe im Sinne dieses Gesetzes haben folgende Bedeutung:

- a) Eine *öffentlicht-private Partnerschaft* ist eine langfristige vertragliche Beziehung zwischen einem öffentlichen und einem privaten Partner mit dem Ziel der Erbringung von Dienstleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Partners unter Verwendung von verwaltungstechnischen, technischen, finanziellen und innovativen Fähigkeiten des privaten Partners, sowie mit dem Austausche von Fähigkeiten und Wissen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- b) Ein *ÖPP-Projekt* ist eine Reihe von Aktivitäten, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz aufgenommen, vorbereitet, vertraglich vereinbart und durchgeführt werden.
- c) Der *öffentliche Partner*, der mit dem privaten Partner einen Vertrag über eine ÖPP abschließt, ist ein Organ der Verwaltung oder einer Verwaltungseinheit des Kantons und der Einheit der kommunalen Selbstverwaltung aus dem Kanton, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, deren Gründer und Mehrheitseigentümer der Kanton oder die EKSV aus dem Kanton sind, der für die Erbringung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zuständig ist.
- d) *Private Partner* sind eine oder mehrere inländische und/oder ausländische Rechtspersonen, die auf Grundlage des in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens ausgewählt wurden und die mit einem öffentlichen Partner einen Vertrag über die ÖPP abschließen.
- e) Der *Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft* ist der grundlegende, zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner abgeschlossene Vertrag, welcher die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zwecks Durchführung von ÖPP-Projekten regelt.
- f) *Berater* sind eine und/oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen, die die für die Vorbereitung, Vereinbarung und Durchführung von ÖPP-Projekten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Artikel 5 (Gegenstand der öffentlich-privaten Partnerschaft)

- (1) Der Gegenstand der ÖPP ist die Erforschung, Planung, der Bau, Umbau, die Verwaltung und Instandhaltung von öffentlichen Ressourcen zwecks Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Partners.
- (2) Der Gegenstand der ÖPP kann nicht ausschließlich die Erforschung, der Bau, die Warenlieferung und Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, sowie ausschließlich Konzessionen für die Nutzung allgemeiner oder anderer Güter zum Zwecke von wirtschaftlichen Aktivitäten sein.

Artikel 6

(Grundlegende Merkmale der ÖPP)

Grundlegende Merkmale der ÖPP sind folgende:

- a) der private Partner kann vom öffentlichen Partner die Verpflichtung für Forschungs- und Planungsarbeiten, für den Bau- und/oder den Umbau der öffentlichen Infrastruktur und/oder von Bauwerken von öffentlichen Interesse übernehmen, wobei er damit auch Pflichten wie die Finanzierung, Verwaltung und Instandhaltung übernimmt, zwecks Erbringung öffentlicher Dienstleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Partners an den Endnutzer, oder zwecks Gewährleistung der notwendigen Voraussetzungen für den öffentlichen Partner, damit dieser Dienstleistungen aus seinem Zuständigkeitsbereich erbringen kann.
- b) der öffentliche Partner überträgt auf den privaten Partner das Baurecht und/oder erteilt dem privaten Partner die Konzession und/oder bezahlt dem privaten Partner eine Vergütung in Geld zum Zwecke der Durchführung des ÖPP-Vertrages;
- c) der öffentliche Partner kann in Übereinstimmung mit dem Zweck des ÖPP-Projektes auch die Durchführung von kommerziellen Tätigkeiten mit dem Ziel der Einnahmeerhebung von dritten Personen auf dem Markt erlauben. Wenn die Durchführung kommerzieller Tätigkeiten nicht vertraglich vereinbart ist, ist sie nicht zulässig.
- d) der öffentliche Partner kann das Baurecht auf den privaten Partner auch ohne Bezahlung einer Vergütung übertragen, und alle Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung des Baurechts, einschließlich der Höhe der Vergütung, regeln der öffentliche und der private Partner im Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft.
- e) jeder der Partner übernimmt die Verantwortung für Risiken, die er effizienter verwalten kann, oder die Verantwortung ist geteilt, was im ÖPP-Vertrag genau zu definieren ist.
- f) der private Partner übernimmt vom öffentlichen Partner die Verpflichtung und die Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Bauprozess, und mindestens eines der beiden Schlüsselrisiken: das Risiko der Verfügbarkeit von öffentlichen Gebäuden oder das Nachfragerisiko.
- g) ÖPP-Verträge können nicht die Grundlage für eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an bestehenden oder zukünftigen öffentlichen oder allgemeinen Gütern sein, bzw. das öffentliche Eigentum bleibt auch nach dem Ablauf des ÖPP-Vertrages im öffentlichen Besitz.

Artikel 7 **(Grundsätze)**

Eine öffentlich-private Partnerschaft wird unter den Grundsätzen des Schutzes des öffentlichen Interesses, der Gleichbehandlung (Gleichberechtigung), Transparenz, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Artikel 8 **(Modelle der öffentlich-privaten Partnerschaft)**

Eine öffentlich-private Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes wird nach einem der folgenden Modelle durchgeführt:

- a) **das Grundmodell** ist ein Modell, bei welchem das Baurecht die Rechtsgrundlage ist und die Zahlung der Vergütung an den privaten Partner ganz oder überwiegend aus dem Haushalt auf der Grundlage der Verfügbarkeit der öffentlichen Dienstleistung nach vereinbarten Standards erfolgt.
- b) **das Spezialmodell** ist ein Modell, bei welchem eine Konzession die Rechtsgrundlage ist und die Zahlung der Vergütung an den privaten Partner ganz oder weitgehend von den Endbenutzern auf der Grundlage der Nutzung der öffentlichen Dienstleistung nach vereinbarten Standards erfolgt.

Artikel 9 **(Zuständigkeit für ÖPP-Projekte)**

- (1) Das Vergabe-, Durchführungs- und Monitoringverfahren des ÖPP-Vertrages wird vom öffentlichen Partner aus Artikel 4 Absatz (1) Punkt c) dieses Gesetzes durchgeführt.
- (2) Der öffentliche Partner legt dem Ministerium für Wirtschaft spätestens bis zum 30. März den Bericht über das Monitoring der Durchführung des ÖPP-Vertrages für das vergangene Kalenderjahr zwecks der Führung des Registers und der Vorbereitung von Jahresberichten über die Durchführung des Gesetzes vor.

ZWEITER TEIL – VERGABE DES VERTRAGS ÜBER DIE ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT

Artikel 10 **(Vergabeverfahren für ÖPP-Verträge)**

Das Vergabeverfahren für ÖPP-Verträge besteht aus folgenden Phasen:

- a) Identifizierung des ÖPP-Projektes;
- b) Vorbereitung des Projektvorschlages für eine ÖPP;
- c) Auswahl des privaten Partners;
- d) Vereinbarung einer ÖPP.

Artikel 11 **(Identifizierung der ÖPP-Projekte)**

- (1) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, einen mittelfristigen Plan (3 Jahre) und einen Jahresplan der potentiellen ÖPP-Projekte gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zu erstellen.
- (2) Der mittelfristige Plan listet vorrangige öffentliche Dienstleistungen auf, die im geplanten Zeitraum verbessert werden, die zur Umsetzung erforderlichen Mittel, die zu erwartenden Ergebnisse im Sinne eines Beitrags zur Implementierung des strategischen Plandokumentes, die Risikobewertung und eine tabellarische Übersicht über die potenziellen Projekte (Bezeichnung, kurze Beschreibung des Projektes, Zweck und das Ziel des Projektes, geschätzter Projektwert und das erwartete Modell der ÖPP).
- (3) Der Jahresplan muss mit dem mittelfristigen Plan übereinstimmen und beinhaltet:
 - a) eine tabellarische Übersicht der ÖPP-Projekte (Bezeichnung und kurze Projektbeschreibung, Zweck und Ziel des Projektes, geschätzter Projektwert und erwartetes Modell der ÖPP), an denen in der geplanten Periode gearbeitet wird;
 - b) eine kurze Beschreibung der ÖPP-Projekte auf dem durch eine Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Formular;
 - c) geplante Haushaltsmittel für die Umsetzung des Planes, aufgeteilt nach Aktivitäten.
- (4) Der Jahresplan der ÖPP-Projekte wird gleichzeitig mit dem Haushalt des öffentlichen Organs vorbereitet, verabschiedet und veröffentlicht.
- (5) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, gleich nach der Verabschiedung der Pläne aus Absatz (1) dieses Artikels diese auf der eigenen Web-Seite zu veröffentlichen und dem Ministerium für Wirtschaft, das für die Durchführung der administrativen Kontrolle zuständig ist, vorzulegen.
- (6) Die Identifizierung potenzieller ÖPP-Projekte erfolgt in Übereinstimmung mit dem strategischen Planungsdokument des öffentlichen Partners und den Kriterien aus einer Ausführungsverordnung.
- (7) Die kantonale Regierung wird eine Verordnung verabschieden, die den Inhalt des Formulars, auf dem eine kurze Beschreibung des ÖPP-Projektes präsentiert wird, das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Arbeitsgruppe und des Beraters, den Mindestinhalt der Machbarkeitsstudie, den zusätzlichen Inhalt des ÖPP-Vertrages, die Form der Registrierung von ÖPP-Verträgen und andere Fragen, die sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, näher regeln wird.

Artikel 12 **(Vorbereitung des Projektvorschlags für eine ÖPP)**

- (1) Die Vorbereitung des Projektvorschlags für eine ÖPP umfasst die:
 - a) Gründung einer Arbeitsgruppe;
 - b) Erstellung eines Umsetzungszeitplanes;

- c) Projektbeschreibung;
 - d) Vorbereitung einer konzeptionellen Lösung und/oder eines Vorentwurfs in Abhängigkeit von der Komplexität des Projekts;
 - e) Erstellung einer Machbarkeitsstudie;
 - f) Fassung einer endgültigen Entscheidung über das Projekt (Annahme oder Ablehnung).
- (2) Der öffentliche Partner reicht bei dem für die Fassung des Beschlusses über die Bereitschaft zur Gründung einer ÖPP zuständigen Organ einen Projektvorschlag (Projektbeschreibung und Machbarkeitsstudie) ein.
- (3) Der öffentliche Partner legt dem Ministerium für Wirtschaft den Beschluss über die Bereitschaft zur Gründung einer ÖPP innerhalb von sieben Tagen nach der Fassung vor.

Artikel 13 (Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des Projektvorschlags für eine ÖPP)

- (1) Der öffentliche Partner gründet für jedes ÖPP-Projekt eine Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des ÖPP-Projektes und die Durchführung des Vergabeverfahrens für einen Vertrag der ÖPP.
- (2) Die Arbeitsgruppe aus Absatz (1) dieses Artikels wird für ÖPP-Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantons von der kantonalen Regierung, und für ÖPP-Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich der EKSV vom städtischen Bürgermeister bzw. Bürgermeister der EKSV ernannt.
- (3) Der öffentliche Partner kann den Berater aus Artikel 4 Absatz (1) Punkt f) dieses Gesetzes, der nicht in einem Interessenkonflikt mit dem privaten Partner stehen darf, in die Arbeitsgruppe wählen.
- (4) Das Verfahren und die Kriterien für die Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Beraters, ihre Rechte und Pflichten sind in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7), die von der kantonalen Regierung verabschiedet wird, enthalten.

Artikel 14 (Umsetzungszeitplan)

Die Arbeitsgruppe bereitet einen Umsetzungszeitplan für die Vorbereitung des Projektvorschlages für die ÖPP gemäß dem Formular vor, dessen Inhalt und Form in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschrieben sind.

Artikel 15 (Projektbeschreibung)

Die Arbeitsgruppe bereitet die Projektbeschreibung der ÖPP gemäß dem Formular vor, dessen Inhalt und Form in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschrieben sind.

Artikel 16
(Konzeptionelle Lösung und/oder Vorentwurf)

Die konzeptionelle Lösung und der Vorentwurf werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorbereitet.

Artikel 17
(Machbarkeitsstudie)

- (1) Der öffentliche Partner erstellt eine Machbarkeitsstudie, deren Mindestinhalt in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschrieben ist.
- (2) Der öffentliche Partner erstellt die Machbarkeitsstudie in Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten des öffentlichen Partners selbständig oder mit Hilfe eines Beraters.
- (3) Der öffentliche Partner wählt den Berater auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung.
- (4) Die Kriterien und das Verfahren für die Auswahl des Beraters sind in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschrieben.

Artikel 18
(Beteiligung des privaten Sektors in der Vorbereitung des Projektvorschlages)

- (1) Nach der Veröffentlichung des mittelfristigen Planes und des Jahresplanes für ÖPP-Projekte kann der öffentliche Partner auf schriftlichen Antrag eines interessierten privaten Partners genehmigen, dass der private Partner einen Teil des Projektvorschlags für ein bestimmtes ÖPP-Projekt (Vorentwurf und Machbarkeitsstudie) auf die durch dieses Gesetz und die Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschriebene Art und Weise erstellt.
- (2) Im Falle, dass der interessierte private Partner aus Absatz (1) dieses Artikels nach dem öffentlichen Auswahlverfahren für einen privaten Partner nicht ausgewählt wird, hat er das Recht auf die Rückerstattung der investierten Mittel auf den Namen des Abkaufes der Projektdokumentation vonseiten des gewählten privaten Partners.
- (3) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowie der Preis für die Projektdokumentation aus den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels werden im Vertrag zwischen dem öffentlichen Partner und dem interessierten privaten Partner geregelt.
- (4) Im Falle, dass mehrere private Partner ihr Interesse für die Erstellung des bestimmten Projektvorschlags äußern, hat der private Partner, der als erster einen Antrag aus Absatz (1) dieses Artikels einreicht, Vorrang beim Abschluß des Vertrags gemäß Absatz (3) dieses Artikels.

Artikel 19
(Auswahl des privaten Partners)

- (1) Der öffentliche Partner fasst die Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung.
- (2) Die Kriterien und das Verfahren für die Auswahl des privaten Partners sind in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) festgelegt.
- (3) Der öffentliche Partner stellt die Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners spätestens sieben (7) Tage von dem Tag der Fassung dem Ministerium für Wirtschaft des Kantons zu.

Artikel 20
(Vereinbarung der ÖPP)

- (1) Der öffentliche Partner ergänzt, nach Bedarf und in Abhängigkeit von der Projektart, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe aus Artikel 13 Absatz (1) mit den für die Durchführung des Vertragsabschlußverfahrens der ÖPP erforderlichen Ressourcen.
- (2) Das Verfahren zur vertraglichen Vereinbarung der ÖPP mit einem ausgewählten privaten Partner erfolgt in drei Phasen:
 - a) Vorbereitung des Entwurfs eines ÖPP-Vertrages;
 - b) Verhandlungen über die Elemente im Entwurf des ÖPP-Vertrages;
 - c) Abschluß des ÖPP-Vertrages.

Artikel 21
(Entwurf des ÖPP-Vertrages)

- (1) Die Arbeitsgruppe bereitet den Entwurf des ÖPP-Vertrages auf der Grundlage des Projektvorschages für die ÖPP aus Artikel 12 dieses Gesetzes vor.
- (2) Der Entwurf des ÖPP-Vertrages muss folgende Element enthalten:
 - a) Einleitung;
 - b) Vertragsparteien;
 - c) Begriffsdefinitionen;

- d) Vertragszweck und Vertragsgegenstand bzw. der gesetzten Standard für die öffentliche Dienstleistung;
 - e) Vertragslaufzeit;
 - f) Eigentumsrechte und – pflichten der Vertragsparteien;
 - g) Aufteilung der Risiken und damit verbundenen Kosten zwischen den Vertragsparteien;
 - h) Projektfinanzierung;
 - i) Bezahlung der Vertragsparteien;
 - j) Finanzielle Garantien für die Vertragserfüllung;
 - k) Finanzielle Garantien für die Pflichterfüllung von Subunternehmern;
 - l) Ereignisse, die einen Schaden verursachen können, und die Vorgehensweise der Vertragsparteien in solchen Fällen einschließlich höherer Gewalt;
 - m) Verzugszinsen;
 - n) Versicherungspolicen;
 - o) Folgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten;
 - p) Kontrollrecht des öffentlichen Partners;
 - r) Vergütung bei der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung;
 - s) Verfahren und Bedingungen für die Übernahme eines Bauwerks, wenn der ÖPP-Vertrag die Errichtung eines Bauwerks umfasst;
 - t) Beendigung des Vertrags;
 - u) Vertragskündigung und Folgen der Vertragskündigung;
 - v) Umweltschutz;
 - z) Art der Zusendung von Benachrichtigungen während der Vertragslaufzeit;
- aa) Schutz geistigen Eigentums, von Geschäftsgeheimnissen und Vertraulichkeit von Daten;
- ab) Untervergabe;
- ac) Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertrag;
- ad) Salvatorische Klausel;

ae) Inkrafttreten des Vertrags;

af) andere Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien.

(3) Der zusätzliche Inhalt des ÖPP-Vertrages ist in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) geregelt.

(4) Auf alle Fragen, die im Absatz (2) dieses Artikels nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung.

Artikel 22

(Verhandlung der Elemente des Entwurfs eines ÖPP-Vertrags)

(1) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, binnen 15 Tagen nach der Fassung der rechtskräftigen Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners den Entwurf des ÖPP-Vertrages an den ausgewählten privaten Partner zu senden.

(2) Der private Partner ist verpflichtet, sich binnen 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfes des ÖPP-Vertrages zum vorgelegten Entwurf des ÖPP-Vertrages zu äußern.

(3) Die Vertragsparteien können, in Abhängigkeit vom Inhalt der Antwort des privaten Partners, bis zur endgültigen Willenseinigung beider Partner weiter verhandeln.

(4) Das Verfahren der Verhandlungen aus Absatz (3) dieses Artikels kann nicht länger als 60 Tage von dem Tag des Eingangs dauern.

(5) Im Falle einer erfolglosen Verhandlung mit dem ausgewählten privaten Partner stellt der öffentliche Partner den Entwurf des ÖPP-Vertrages aus Artikel 21 an den nachfolgend rangierten privaten Partner zu.

Artikel 23

(Anschluß des ÖPP-Vertrages)

(1) Der öffentliche Partner legt die endgültige Fassung des ÖPP-Vertrages und jeden später unterzeichneten Vertragsanhang der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme vor.

(2) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, den ÖPP-Vertrag und jeden Anhang zum Vertrag binnen drei (3) Tagen vom Tag der Unterzeichnung auf die in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschriebene Weise anzumelden.

DRITTER TEIL – DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

Artikel 24

(Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes)

Das für die Durchführung dieses Gesetzes verantwortliche Ministerium für Wirtschaft unternimmt folgende Maßnahmen:

- a) Vorbereitung und Einreichung des Jahresplanes über die Aktivitäten an der Durchführung des Gesetzes an die Regierung;
- b) Vorbereitung und Einreichung von Jahresberichten über die Durchführung des Gesetzes;
- c) Einrichtung und Verwaltung eines öffentlichen Registers; Sicherstellung der öffentlichen Verfügbarkeit des Registers;
- d) Vorbereitung und Erteilung von Sachverständigengutachten zu spezifischen Fragen aus diesem Gesetz und den Verordnungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes verabschiedet wurden;
- e) Stellungnahmen über die Begründetheit von Initiativen zur Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über öffentlich-private Partnerschaften;
- f) Organisation, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, von fachspezifischen Trainingsprogrammen für öffentliche Organe und andere Beteiligte;
- g) Zusammenarbeit mit Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Sozialpartnern, Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen und anderen interessierten Seiten zu Zwecken der Verbesserung der Durchführung des Gesetzes;
- h) Förderung und Analyse der bewährten Praktiken für die Umsetzung der ÖPP und, im Rahmen eigener fachlicher Zuständigkeiten, Zusammenarbeit mit ausländischen nationalen Organen und internationalen Organisationen und Institutionen, die für ÖPP zuständig sind;
- i) Verrichtung auch anderer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 25
(Mittel für die Durchführung des Gesetzes)

Die Mittel für die Durchführung der Maßnahmen aus Artikel 24 werden im Haushalt des Kantons auf einer gesonderten Haushaltslinie im Rahmen des Ministeriums für Wirtschaft in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan für das laufende Jahr sichergestellt.

VIERTER TEIL – RECHTSSCHUTZ

Artikel 26
(Rechtsschutz im Auswahlverfahren des privaten Partners)

- (1) Gegen die Entscheidung über die Auswahl des privaten Partners kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Beschwerde einlegen werden.

- (2) Für ÖPP-Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich der EKSV wird die Beschwerde beim Ministerium für Wirtschaft, und für ÖPP-Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantons beim zweitinstanzlichen Ausschuss der Regierung eingelegt.
- (3) Das Beschwerdeverfahren wird in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Artikel 27
(Zuständigkeitskonflikt)

Im Falle eines Zuständigkeitskonfliktes zwischen öffentlichen Organen in Bezug auf ÖPP-Projekte finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

FÜNFTER TEIL – STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 28
(Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens)

Wenn das Ministerium für Wirtschaft des Kantons und/oder ein anderes öffentliches Organ feststellen, dass es vonseiten des öffentlichen oder privaten Partners zum Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes gekommen ist, legt es bei dem zuständigen Gericht einen Vorschlag für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ein.

Artikel 29
(Geldstrafen)

- (1) Der öffentliche Partner wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,00 bis 15.000,00 konvertible Mark (KM) bestraft, wenn:
 - a) er das Verfahren zur Vorbereitung und Vereinbarung von ÖPP-Projekten nicht auf die Art und Weise durchführt, die in den Artikeln 10-23 dieses Gesetzes und in der Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) vorgeschriebenen ist;
 - b) er die Unterlagen aus Artikel 9 Absatz (2), Artikel 11 Absatz (4), Artikel 12 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (3), Artikel 22 Absatz (1) und Artikel 23 Absatz (2) nicht zustellt, oder nicht fristgerecht oder vorschriftsgemäß zustellt.
- (2) Der private Partner wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,00 – 15.000,00 konvertible Mark (KM) für Verstöße bestraft, wenn er die Unterlage aus Artikel 22 Absatz (2) nicht zustellt, oder nicht fristgerecht oder vorschriftsgemäß zustellt.

- (3) Die verantwortliche Person des öffentlichen oder privaten Partners wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 bis 3.000,00 KM für Verstöße aus den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels bestraft.

Artikel 30
(Korruptionsbekämpfung)

Handlungen des öffentlichen bzw. privaten Partners bei der Vorbereitung, Vereinbarung und/oder Durchführung des ÖPP-Projektes, die Merkmale einer strafrechtlichen Verantwortung, insbesondere des Amtsmisbrauchs, der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, werden in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden.

SECHSTER TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31
(Verabschiedung von Ausführungsverordnungen und anderen rechtlichen Akten)

- (1) Die Regierung und das Parlament des Kantons werden auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft und binnen 30 Tagen vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Beschlüsse fassen, die das Funktionieren des Ministeriums für Wirtschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 25 dieses Gesetzes ermöglichen werden.
- (2) Die Regierung wird auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft spätestens binnen 30 Tagen vom Tag der Beschlussfassung aus Absatz (1) dieses Artikels, bzw. binnen 90 Tagen vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die Verordnung aus Artikel 11 Absatz (7) des Gesetzes über öffentlich-private Partnerschaften des Kantons Zenica-Doboj verabschieden.
- (3) Alle öffentliche Stellen aus dem Kanon bzw. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsorganisationen des Kantons und der EKSV aus dem Kanton, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, deren Gründer und Mehrheitseigentümer der Kanton oder die EKSV sind, sind verpflichtet, binnen 60 Tagen nach der Verabschiedung der Verordnung aus Absatz (2) dieses Artikels in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 11 dieses Gesetzes zu handeln.
- (4) Die Bestimmungen aus Absatz (3) dieses Artikels sind auch für die öffentlichen Stellen verbindlich, die in den nächsten drei Jahren nicht die Einleitung von ÖPP-Projekten planen.
- (5) Das Ministerium wird binnen 30 Tagen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes das Regelbuch über die Organisation und Verwaltung des Registers aus Artikel 24 dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 32
(Anwendung des Gesetzes auf Verfahren, die nicht rechtskräftig abgeschlossen sind)

Alle Verfahren, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes abgeschlossen, das zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in Kraft war.

Artikel 33
(Ende der Geltungsdauer)

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaft („Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj“ Nummer 5/13) außer Kraft gesetzt.

Artikel 34
(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am achten Tag vom Tag der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj“ in Kraft.

Nummer: 01-02-12203/16

VORSITZENDE

Datum: 28.06.2016

Zenica

Draženka Subašić, eigenhändige

Unterschrift